



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Coesfeld · Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Niederlassung Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach
48713 Rosendahl



Kontakt: Frau Barenbrügge
Telefon: 02541 - 742 136
Fax: 02541 - 742 271
E-Mail: maria.barenbruegge@strassen.nrw.de
Zeichen: 0300/40400/ 1.13.03.07-R-Osterw.Nr. 20
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.09.2006

41. Änderung des Flächennutzungsplanes im OT Osterwick und Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Parallelverfahren Ihr Schreiben vom 08.09.2006, Az.: FB IV/622 – 04

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Landesbetrieb Straßen NRW – Niederlassung Coesfeld – werden zur 41. Änderung
des FNP für den OT Osterwick keine Anregungen vorgetragen.

Bebauungsplan Kleikamp II

Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet tangiert mit einer Obstwiese auf einer Länge
von ca. 100 m die L 555 bei Osterwick.

Aufgrund der textlichen Festsetzungen für das WA2 – Gebiet weise ich vorsorglich dar-
auf hin, dass Werbeanlagen im 40m-Bereich der Landesstraße nicht erlaubt sind. Ich
bitte, dieses in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen und festzusetzen.

Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Niederlassung Coes-
feld – zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.


Maria Barenbrügge

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW,
Coesfeld, vom 25.09.2006 (Anlage I, SV VII/484)**

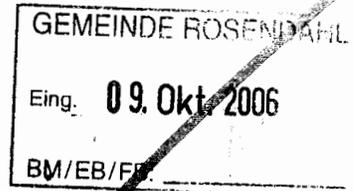
Der Hinweis, dass Werbeanlagen in einem Abstand von 40 m zur Landesstraße nicht zulässig sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, ein Verbot zur Errichtung von Werbeanlagen in diesem Bereich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan setzt im Bereich der 40 m – Zone lediglich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Bauliche Anlagen – und somit auch Werbeanlagen – sind daher ohnehin nicht zulässig und die gewünschte Festsetzung daher entbehrlich.

Deutsche Telekom AG, T-Com
Postfach 27 67, 48014 Münster

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Ihre Referenzen FB IV/622-04
Unser Zeichen T-Com, PTI 13, Referent PPB2, Günter Uthmann
Durchwahl +49 251 9 02 77 51
Datum 05. Oktober 2006
Betrifft 41. Änderung des Flächennutzungsplanes Rosendahl im Ortsteil Osterwick
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick

hier: Stellungnahme der Deutschen Telekom AG / T-Com

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick der Gemeinde Rosendahl bestehen seitens der Deutschen Telekom AG keine Einwendungen. Wir die T-Com sind jedoch betroffen. Die ausgewiesene Erweiterungsfläche wird von T-Com mit den erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen erschlossen.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Auf dem Gelände sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Hausanschrift Deutsche Telekom AG
Postanschrift T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Poststraße 1-3, 26122 Oldenburg
Telekontakte Postfach 27 67, 48014 Münster
Konto Telefon +49 441 234-0, Telefax +49 441 234-2125, Internet www.t-com.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 046-666
Aufsichtsrat Dr. Klaus Zumwinkel (Vorsitzender)
Vorstand Kai-Uwe Ricke (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Heinz Klinkhammer, René Obermann, Lothar Pauly, Walter Raizner
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 123475223
WEEE-Reg.-Nr. DE50478376

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001



Datum 05. Oktober 2006
Empfänger
Blatt Blatt 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unendgeldliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass ggf. auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümergeklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,

Bitte teilen Sie dem Bauherrenbüro des PTI 13 schriftlich oder fernmündlich den weiteren Ablauf oder geplante Besprechungstermine mit.

Anschrift:
Deutsche Telekom AG
T-Com, TI NL Nordwest
Produktion Technische Infrastruktur 13

Dahlweg 112
48153 Münster,
oder
Postfach 2767
48014 Münster

Tel. 0800 33 06 11 1

Bauherrenbuero.Muenster@t-com.net

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Günter Uthmann

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Deutsche Telekom AG vom 05.10.2006
(Anlage II, SV VII/484)**

Der Anregung wird gefolgt und nachfolgender Hinweis in die Begründung aufgenommen:

„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.

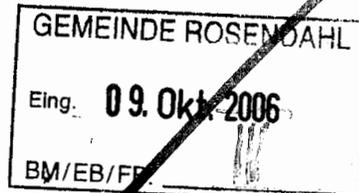
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Weiterhin wird sichergestellt, dass eine unterirdische Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09

48713 Rosendahl



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben FB IV/622-04

vom 08.09.2006

41_FP_Osterwick_BB_KleikampII_Rosendahl.doc

Coesfeld 06.10.2006



**41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Osterwick
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II „ im Ortsteil Osterwick
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu dem o. g. Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Das in den Planunterlagen aufgeführte Geruchsgutachten vom 22.06.1999 entspricht nicht dem heutigen Stand, da nach 1999 mehrere Änderungen der Berechnungsgrundlagen erfolgten.

Insofern besteht aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht die Forderung, das Gutachten zu aktualisieren. Dabei ist eine realistische Entwicklung der Betriebe mit zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Samberg

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr 337/5914/0780

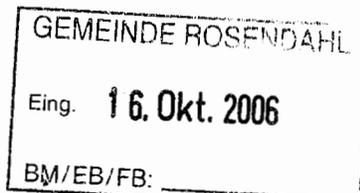
**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW,
Coesfeld, vom 06.10.2006 (Anlage III, SV VII/484)**

Der Anregung, das vorliegende Geruchsgutachten zu aktualisieren, da sich seit 1999 mehrere Berechnungsgrundlagen geändert haben, wurde gefolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Wohnbebauung nicht eintritt. Die durch die landwirtschaftlichen Betriebe bedingte Geruchswahrnehmungshäufigkeit liegt demnach im Plangebiet zwischen 0,04 und 0,19 entsprechend 4 % bis 19 % der Jahresstunden. Im Bereich der im Plan wiedergegebenen Bauflächen wird der von der Geruchsimmisionsrichtlinie vorgegebene Immissionswert (IW = 0,10) für Wohngebiete somit eingehalten.

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Rosendahl
Frau Musholt
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

13. Oktober 2006

schz/elf

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Osterwick und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“ im Ortsteil Osterwick
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 08.09.200; Az.: FB IV/622-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen der oben genannten Bauleitpläne gibt die IHK Nord Westfalen folgende
Stellungnahme ab.

Westlich und südwestlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ro-
sendahl „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

In diesem Bereich sind mehrere Gewerbebetriebe ansässig. Der Standort dieser Unterneh-
men ist unweit des Plangebietes.

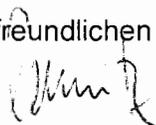
Aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf – hier 6. 3 Immissionsschutz, S. 13 – geht
hervor, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen ein schalltechnisches Gutachten angefertigt
worden ist.

Das schalltechnische Gutachten vom 22.06.1999 lag den Bebauungsplanunterlagen nicht
bei. Wir haben dies am 13.10.2006 im Bauamt der Gemeinde Rosendahl eingesehen und
mussten feststellen, dass die gewerblichen Immissionen nicht mit untersucht worden sind.
Wir gehen davon aus, dass es angebracht ist, diese Problematik auch zu untersuchen bzw.
in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf darauf einzugehen.

Wir bitten darum, diese notwendigen Einschätzungen vorzunehmen und uns das Ergebnis
mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Schmitz

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Münster, vom 13.10.2006 (Anlage IV, SV VII/484)

Der Anregung, das vorliegende Schallgutachten hinsichtlich der von den im Umfeld des Plangebietes bestehenden Betrieben ausgehenden Immissionen zu aktualisieren, wurde gefolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Einschränkungen der Gewerbebetriebe durch die geplante Wohnbebauung und eine Beeinträchtigung des Immissionsschutzanspruchs der Wohnbebauung durch den Gewerbelärm nicht eintreten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden durch den Gewerbelärm im Bereich der geplanten Wohnbauflächen zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 09.10.2006

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleikamp II“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Laut Fachdienst **Oberflächengewässer** ist vor Zustimmung zum Bebauungsplanes nachzuweisen, dass der am Rand des Bebauungsplanes verlaufende Wasserlauf 560 ein HQ 100 schadlos abführen kann.

Dem Plan ist in der vorgelegten Form zu entnehmen, dass der 3 m breite Pflanzstreifen entlang des Gewässers auf den privaten Grundstücken liegt. Dies hat in anderen Bereichen in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt, so dass dieser Streifen in öffentlichem Eigentum bleiben sollte.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG tritt der Landschaftsplan Rosendahl mit Rechtskraft des Bebauungsplanes in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

Dem Kompensationskonzept wird seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** zugestimmt.

Die neu anzulegende Obstwiese ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Ausgleichsüberschuss von 18.469 Biotopwertpunkten kann dem gemeindlichen Ökokonto gutgeschrieben werden.

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** weist auf das erforderliche wasserrechtliche Verfahren gem. § 58 I LWG hin.

Zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG, AZ 287/99, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Hierin sind u.a. die Bemessung der bereits vorhandenen RRBs anzupassen (Vergrößerung der abflusswirksamen Flächen,

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Überflutungshäufigkeit und Drosseldimensionierung auf der Grundlage heutiger Anforderungen (M3). Des weiteren sind Aussagen zur Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers gem. Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 zu machen.

Um Abstimmung vor Antragstellung wird gebeten.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 Ltr. / Min. (48cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
2. Werden verkehrberuhigte Maßnahmen geplant, sind diese so zu gestalten, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
3. Für Räume, deren oberster zum Aufenthalt geeigneter Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegt, ist der **zweite Rettungsweg baulich erforderlich**.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, vom 07.03.2006 (Anlage V, SV VII/484),

Fachdienst Oberflächengewässer

Der hydraulische Nachweis (HQ 100) zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung für den Wasserlauf WL 560 wurde zwischenzeitlich erbracht (s. hierzu 1. Änderungsbescheid v. 15.01.2007 – Nr. 287/99).

Der Anregung, den angrenzend an das Gewässer verlaufenden 3 m breiten Pflanzstreifen als öffentliche Fläche festzusetzen, wird gefolgt. Die Flächen werden im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

Fachdienst Untere Landschaftsbehörde

Der Hinweis, dass der Landschaftsplan Rosendahl mit Rechtskraft des Bebauungsplanes für das Plangebiet außer Kraft tritt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bzgl. der erforderlichen Pflege der Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopwertüberschuss wird dem gemeindlichen Ökokonto gutgeschrieben.

Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren gem. § 58 I Landeswassergesetz (LWG) wurde zwischenzeitlich eingeleitet.

Zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde zwischenzeitlich mit Änderungsbescheid vom 15.01.2007 – Nr. 287/99 – die Erlaubnis der Niederschlagswassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation des Plangebietes in ein Gewässer erteilt.

Fachdienst Brandschutz

Die Hinweise bzgl. der erforderlichen Löschwassermenge sowie der Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/Min. für mind. 2 Stunden kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Zusätzlich steht im Bereich des Firmengeländes Reinersmann noch ein Löschwasserbrunnen zur Verfügung.

Der Hinweis, dass Räume, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegen, einen zweiten Rettungsweg benötigen, wird zur Kenntnis genommen, betrifft allerdings nicht das Bebauungsplanverfahren.

Staatliches Umweltamt Münster



StUA Münster • Postfach 84 40 • 48045 Münster

Hausanschrift:
Nevinghoff 22 • 48147 Münster
E-Mail: poststelle@stua-ms.nrw.de
☎ 0251/2375-0 • Fax: 0251/2375-222

Gemeinde Rosendahl
DER BÜRGERMEISTER
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl



Auskunft erteilt: Peter Hisler

Telefon: 0251 / 2375 - 284

Mein Zeichen: 3-29.132-558.040/015.01 Hi-24

Verfahren:

Datum: 13.10.2006

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleikamp II "

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Dortiges Schreiben vom 08.09.2006 Ihr Zeichen : FB IV / 622 - 04 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur v.g. Bauleitplanung nehme ich aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleikamp I" ist durch das Büro Richters + Hüls eine geruchstechnische Prognose (Gutachten Nr. G 110699 vom Juni 1999) auf der Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie erstellt worden.

Diese Prognose von 1999 wurde auf der Grundlage eines heute nicht mehr zu benutzenden Rechenmodells erstellt und weist für das Plangebiet des nun ausgewiesenen Bebauungsplanes "Kleikamp II" Geruchshäufigkeiten (Bestand) von 8 bzw. 7 % der Jahresstunden aus.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Erweiterung sind für diesen Planzustand Geruchshäufigkeiten von 10 bzw. 8 % der Jahresstunden errechnet worden.

www.stua-ms.nrw.de

Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Mit dem Bus ab Hauptbahnhof Linie 17 bis Haltestelle Arbeitsamt. Mit der DB Richtungen Gronau und Rheine bis Haltepunkt Nord.

Bei Schadensfällen in den Bereichen Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz außerhalb der Dienstzeit.

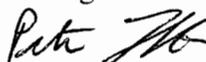
☎ 0201-714488 (Nachrichtenbereitschaftszentrale Essen)

Durch eine Neuberechnung auf der Grundlage des aktuellen Ausbreitungsmodells wird sich die Beaufschlagung der o.g. Flächenkennwerte erhöhen, jedoch wird nach meiner Einschätzung eine Bebauung der fraglichen Flächen unter Berücksichtigung einer Ortsüblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen möglich sein.

Zur Erlangung einer größtmöglichen Rechtssicherheit im Planverfahren ist allerdings eine Neuberechnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Hisler', written in a cursive style.

(Peter Hisler)

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Staatl. Umweltamtes Münster, vom 13.10.2006 (Anlage VI, SV VII/484)

Der Anregung, das vorliegende Geruchsgutachten zu aktualisieren, wurde gefolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Wohnbebauung nicht eintritt. Die durch die landwirtschaftlichen Betriebe bedingte Geruchswahrnehmungshäufigkeit liegt demnach im Plangebiet zwischen 0,04 und 0,19 entsprechend 4 % bis 19 % der Jahresstunden.

Im Bereich der im Plan wiedergegebenen Baufenster wird der von der Geruchsmissionsrichtlinie vorgegebene Immissionswert (IW = 0,10) für Wohngebiete somit eingehalten.